

**Friedhofsgebührensatzung**  
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia

---

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 33 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia in der Sitzung am 15. Mai 2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekanntgegeben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- 5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit, nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6

##### **Gebührentarif**

###### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)**

###### **1. Reihengrabstätten (einschließlich Ausstellung einer Graburkunde)**

a) Kindergemeinschaftsfeld – nicht bestattungspflichtige Geburten	200,00 €
b) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	200,00 €
c) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre	1.084,00 €
d) Rasengrab für 30 Jahre einschl. Rasenpflege	1.882,00 €
e) Rasengrab für 25 Jahre (Urne) einschl. Rasenpflege	916,00 €
f) Baumgrab für 25 Jahre (Urne), Plaketten werden extra berechnet	1.441,00 €

Grabplatten müssen in den Boden eingelassen werden.

###### **2. Wahlgrabstätten (einschließlich Ausstellung einer Graburkunde)**

a) für 30 Jahre -je Grabbreite -	1.115,00 €
(Verlängerungsgebühr jährlich 37,17 €)	
b) für 30 Jahre in Rasenlage einschl. Rasenpflege -je Grabbreite-	2.168,00 €
(Verlängerungsgebühr jährlich 72,27 €)	
c) für 30 Jahre in Rasenlage mit Pflanzstreifen einschl. Rasenpflege -je Grabbreite- (Verlängerungsgebühr jährlich 59,37 €)	1.781,00 €

Grabplatten müssen im Boden eingelassen werden.

3. Urnenwahlgräber (einschließlich Ausstellung einer Graburkunde)	
a) für 2 Urnen für 25 Jahre	921,00 €
(Verlängerungsgebühr jährlich 36,84 €)	
b) für 2 Urnen für 25 Jahre in Rasenlage einschl. Rasenpflege	1.420,00 €
(Verlängerungsgebühr jährlich 56,80 €)	
c) für 2 Urnen für 25 Jahre im Skulpturengemeinschaftsgrabfeld	1.710,00 €
(Verlängerungsgebühr jährlich 68,40 €)	
4. Zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabbreite durch Beisetzung eines Sarges oder einer Urne	281,00 €
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 3 taggenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.	

## II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Nutzungsberechtigten	20,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung:	
a) eines liegenden Grabmals	30,00 €
b) eines stehenden Grabmals einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	70,00 €
c) einer Grabumrandung	30,00 €

## III. Gebühren für die Bestattung

1. Für eine Erdbestattung	
a) Särge bis 1,20 m Länge	389,00 €
b) Särge über 1,20 m Länge	604,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	259,00 €

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Je Grabbreite und Jahr für die bis 13.01.1975 vergebenen Wahlgräber  
Die Gebühren für die restliche Ruhefrist können vorzeitig abgelöst werden. 23,50 €

## V. Gebühr für Ausgrabungen

1. bei Särgen bis 1,20 m Länge	1.945,00 €
2. bei Särgen über 1,20 m Länge	3.020,00 €
3. bei Urnen	518,00 €

**§ 7**  
**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26. November 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Treia, 11/08/2025

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Treia

Der Kirchengemeinderat

  
Vorsitzender



  
Mitglied

Genehmigungsvermerk:

kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Tagebuch-Nr.: 171

Schleswig, 110825



  
Verwaltungsleiter

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

**für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia vom 15. Mai 2025**

---

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia hat aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia vom 09. Mai 1960 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Einteilung der Gräber Nummer 9 wird wie folgt geändert:

„9. als Urnenwahlgräber im Skulpturengemeinschaftsfeld“

2. Grabmal- und Bepflanzungssatzung der Kirchengemeinde Treia (Anlage zu der Friedhofssatzung vom 9. Mai 1960) § 15 d (gültig ab 01.09.2025)  
Skulpturengemeinschaftsfeld wird wie folgt geändert:

„ § 15 d (gültig ab 01.09.2025)  
Skulpturengemeinschaftsfeld

- (1) Urnengrabstätten im Skulpturengemeinschaftsfeld sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnengrabstätten auf dem Friedhof in Treia angelegt für 2 Urnen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten im Skulpturengemeinschaftsfeld die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (3) Als Grabmal ist verpflichtend ein Kissenstein mit einer Größe von maximal 50 x 40 cm mit einer Mindeststärke von 10 cm aufzustellen.
- (4) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen. Ihm allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege des Skulpturengemeinschaftsfeldes.
- (5) Um ein einheitliches Bild zu gewährleisten, sind Vasen und Grabschmuck jeglicher Art auf den Grabstellen und auf der gesamten Anlage des Skulpturengemeinschaftsfeldes nicht erlaubt, bei Nichteinhaltung werden die etwaigen Sachen durch den Friedhofswart entfernt.“

§ 2  
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Treia, 11.08.2025

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Treia

  
Vorsitzender

  
Mitglied des Kirchengemeinderates



Genehmigungsvermerk:  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg  
Tagebuch-Nr.: 172

Schleswig, 12.08.25

  
Verwaltungsleiter

